

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 102. Montag, den 10. October 1825.

An Aeltern und Vormünder.

(Beschluss.)

Alles, was zur allgemeinen christlichen Menschenbildung gehört, ist in den Kreis des Unterrichts dieser Anstalt aufgenommen. Lesen und Schreiben, die Anfangspunkte alles Wissens, werden fast in allen Lehrstunden fortgeübt; damit jenes verständig und wohlklingend, dieses deutlich und schön werde. Damit verbindet sich der Unterricht im Zeichnen und Singen, als den wirksamsten ästhetischen Bildungsmitteln. Zur weitem Fortbildung dienen sodann Gedächtnisübungen, welche in der höheren Classe in kunstlose Deklamirübungen übergehen, und den anständigen, natürlichen, freimüthigen Vortrag eigener oder fremder Gedanken, so wie eine gewisse äußere und innere Cultur zum Hauptzwecke erhalten. — Den erwachten Verstand übt und stärkt der Unterricht im Rechnen in allen seinen Theilen, und umfaßt für diejenigen, welche sich gewöhnlichen Geschäften, oder dem Handel, dem Militär oder einer Kunst widmen, das gemeine, kaufmännische und mathematische. — Gleichbildend wirkt in allen Klassen der Sprachunterricht und zwar zunächst in der deutschen

Sprache, welche er in ihrer Stufenfolge als eine Formenlehre, Satzlehre, Orthographie und Stylistik behandelt. Daran schließt sich der Unterricht in der lateinischen Sprache, so weit die Erlernung ihrer Anfangsgründe Jedem nothwendig ist, welcher seine Fortbildung sich erleichtern und auf Bildung überhaupt einige Ansprüche machen will. — Allgemein nothwendig wird auch die Bekanntmachung mit den wesentlichen Realkenntnissen der Geographie, Naturkunde, Technologie und den Gesetzen des Vaterlandes erachtet. — Zum Menschen durch die Vernunft, zu Gottes Bilde erhoben, wird endlich das Kind durch die Religion geweiht, welche die Geschichte theils verbreitet, theils zur Anschauung im Leben führt. Die Bibel in ihrem ganzen Umfange bleibt die Quelle, aus welcher das ewige Leben geschöpft wird.

Knaben, welche sich einem höheren, künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufe widmen wollen, erhalten in besondern Lehrgegenständen gründlicheren und umfassenderen Unterricht, als ihn die Bestimmung der übrigen Zöglinge erfordert, in dazu ausschließlich festgesetzten Privatstunden, und zwar auf Kosten der Anstalt im Situationszeichnen und der Mathematik; auf Kosten des Zöglings aber in der französischen und griechischen Sprache, im